

TE Vwgh Erkenntnis 2007/11/13 2007/18/0521

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 13.11.2007

Index

41/02 Passrecht Fremdenrecht;

Norm

AsylG 2005 §13;

NAG 2005 §1 Abs2 Z1;

NAG 2005 §8;

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Zeizingen und die Hofräte Dr. Rigler, Dr. Handstanger, Dr. Enzenhofer und Dr. Strohmayer als Richter, im Beisein des Schriftführers Mag. Eisner, über die Beschwerde des GM in W, geboren 1986, vertreten durch Dr. Norbert Wess, Rechtsanwalt in 1010 Wien, Himmelpfortgasse 20/2, gegen den Bescheid der Bundesministerin für Inneres vom 20. Juli 2006, Zl. 141.385/4- III/4/06, betreffend Niederlassungsbewilligung, zu Recht erkannt:

Spruch

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Begründung

I.

1. Mit dem im Instanzenzug ergangenen Bescheid der Bundesministerin für Inneres (der belannten Behörde) vom 20. Juli 2006 wurde dem vom Beschwerdeführer am 22. Dezember 2005 bei der Bundespolizeidirektion Wien gestellten, von dieser an den Landeshauptmann von Wien (die Erstbehörde) weitergeleiteten Antrag auf Erteilung einer Niederlassungsbewilligung gemäß § 1 Abs. 2 Z. 1 des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes - NAG, BGBl. I Nr. 100/2005, nicht stattgegeben.

Der Beschwerdeführer habe am 21. Oktober 2002 nach seiner Einreise einen Antrag auf Gewährung von Asyl gestellt. Am 3. November 2005 habe er die Österreicherin K. geheiratet. Das Asylverfahren sei noch nicht rechtskräftig abgeschlossen. Er verfüge über eine vorläufige Aufenthaltsberechtigung nach dem Asylgesetz. Daher sei das NAG gemäß § 1 Abs. 2 Z. 1 NAG auf den Beschwerdeführer nicht anwendbar. Zu den Berufungsausführungen in Bezug auf die Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 (Freizügigkeitsrichtlinie) werde bemerkt, dass der Beschwerdeführer die dort festgelegten Voraussetzungen nicht erfülle und daher kein Recht auf Freizügigkeit nach den gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften in Anspruch nehmen könne.

2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die vorliegende, vom Verfassungsgerichtshof nach Ablehnung ihrer Behandlung

an den Verwaltungsgerichtshof abgetretene Beschwerde (Beschluss vom 12. Juni 2007, B 1438/06) mit dem Begehr, ihn wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes oder Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften aufzuheben.

II.

Der Verwaltungsgerichtshof hat erwogen:

1. Der vorliegende Beschwerdefall gleicht in den für seine Erledigung wesentlichen Punkten jenen Fällen, die den hg. Erkenntnissen vom 8. November 2006, Zl. 2006/18/0315, und vom 6. September 2007, Zl. 2007/18/0411, zu Grunde lagen. Auch im vorliegenden Fall war der Beschwerdeführer zum Zeitpunkt der Erlassung des angefochtenen Bescheides nach asylrechtlichen Bestimmungen zum Aufenthalt im Bundesgebiet (vorläufig) berechtigt, sodass das NAG für ihn nicht gilt (vgl. § 1 Abs. 2 Z. 1 leg. cit.).
2. Entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers stellt der Umstand, dass ihm eine vorläufige Aufenthaltsberechtigung nach asylrechtlichen Bestimmungen zukommt bzw. dass sein Asylverfahren noch anhängig ist, keinen Mangel seines Antrags auf Erteilung einer Niederlassungsbewilligung dar. Daher gehen die Ausführungen der Beschwerde, die belangte Behörde hätte die Behebung des (behaupteten) Mangels von Amts wegen veranlassen bzw. den Beschwerdeführer anleiten müssen, "dass er seine anhängige Berufung im Asylverfahren zeitgerecht zurückzuziehen hat", ins Leere.
3. Da somit bereits der Beschwerdeinhalt erkennen lässt, dass die behauptete Rechtsverletzung nicht vorliegt, war die Beschwerde gemäß § 35 Abs. 1 VwGG ohne weiteres Verfahren in nichtöffentlicher Sitzung als unbegründet abzuweisen.
4. In Anbetracht dieser Erledigung erübrigts sich eine Entscheidung über den Antrag, der Beschwerde aufschiebende Wirkung zuzuerkennen.

Wien, am 13. November 2007

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2007:2007180521.X00

Im RIS seit

07.02.2008

Zuletzt aktualisiert am

27.10.2008

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at